

„Wir werden dafür sorgen, dass der §61a ernst genommen wird“

Ein Interview mit Dr. Viktor Mertsch vom NRW-Umweltministerium

„Umsetzung des §61a: Fristensatzungen“ lautete das Thema eines Infotags im April, zu dem das IKT nach Gelsenkirchen einlud. Mehr als 50 Mitglieder des Kommunalen Netzwerks Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) und Gäste nahmen daran teil. Den heftig diskutierten Hauptvortrag hielt Dr.-Ing. Viktor Mertsch, Referatsleiter im NRW-Umweltministerium. infodienstGW interviewte ihn:

infodienstGW: Herr Dr. Mertsch, Kommunen müssen für Dichtheitsprüfungen privater Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (WSG) kürzere Fristen als Ende 2015 festschreiben. Wann sollen die Satzungen hierfür beschlossen werden?

Mertsch: Am besten dieses Jahr noch! Wer nicht in 2010 seine Fristensatzung erlässt, hat keine Chance mehr, seinen wasserrechtlichen Verpflichtungen gemäß §61a Landeswassergesetz (LWG) nachzukommen. Daher hat unser Ministerium kürzlich einen Erlass an die Bezirksregierungen geschickt mit der Aufforderung, den Stand der Umsetzung bei Kommunen mit WSG abzufragen.

infodienstGW: Wird das Umweltministerium kontrollieren, ob Kommunen kürzere Fristen für WSG festlegen?

Mertsch: Ja, unbedingt! Wir werden streng darauf achten, dass Kommunen Fristensatzungen für WSG erlassen.

infodienstGW: Und wie gehen Sie mit Kommunen um, die keine Fristensatzung erlassen?

Mertsch: Wir werden dafür sorgen, dass das Gesetz flächendeckend in NRW ernst genommen wird, sonst ist dem Bürger die Umsetzung nicht zu vermitteln.

infodienstGW: Außerhalb WSG können Kommunen die Fristen sogar über 2015 hinaus verlängern. Wie lange denn?

Mertsch: Grundsätzlich geht das nur, wenn eine Kommune die §61a-Pflichten ihrer Bürger an ihre eigenen SöwVKan-Pflichten koppelt. Diese lauten bekanntlich: Fünf Prozent des öffentlichen Netzes müssen pro Jahr untersucht werden, das ganze Netz spätestens in 15 Jahren. Da der zweite Turnus der SöwVKan 2005 begonnen hat, wäre eine Verlängerung bis 2020 möglich. Weil jedoch der neue §61a LWG de facto erst seit Anfang 2008 gilt, ist eine Frist bis Ende 2023 akzeptabel. Aber nur auf Basis einer Satzungsbestimmung, sonst gilt die gesetzliche Frist 2015. Hierzu werden wir demnächst einen Erlass veröffentlichen.

infodienstGW: Viele Kommunen hoffen, dass die angekündigte LWG-Novelle den §61a aufweicht. Eine trügerische Hoffnung?

Mertsch: Einigen Kommunalpolitikern ist das Problem natürlich lästig, das weiß ich. Dabei wird vergessen, dass die Dichtheit von privaten Abwasseranlagen selbstverständlich ist und auch die Dichtheitsprüfung in der DIN gefordert wird. Mit dem §61a haben wir in NRW eine bürgerfreundliche Lösung, die die intensive Beratung der Hausbesitzer durch die Kommunen ermöglicht, wir haben keinen neuen Standard eingeführt. Aber so wie das Thema auf Landesebene Fahrt aufgenommen hat, so wird sich das auch auf kommunaler Ebene fortsetzen. Der Zug ist nicht mehr aufzuhalten. Auch die anstehende Novellierung unseres LWG wegen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes wird nichts daran ändern.

infodienstGW: Sollten Kommunen die Dichtheitsnachweise generell einfordern oder nur im Einzelfall?

Mertsch: Eine Kommune sollte über den Zustand des gesamten Entwässerungssystems auf ihrem Gebiet Bescheid wissen. Langfristig ist ein Kataster für Kleinkläranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen anzustreben. Also sollte in der Satzung stehen, dass der Dichtheitsnachweis grundsätzlich vorzulegen ist.

infodienstGW: Was passiert, wenn die Prüfung nicht fristgerecht durchgeführt wird?

Mertsch: Hierzu kann ich Ihnen derzeit noch keine abschließenden Hinweise geben.

infodienstGW: Wie sollen Bezirksregierungen (BR) reagieren, wenn Kommunen die Dichtheitsnachweise nicht einfordern?

Mertsch: Die BR können hier nur Empfehlungen aussprechen, aber keinen Zwang ausüben. Sie werden jedoch bei allen Kommunen nachhaken, ob diese ihren §61a-Pflichten nachkommen. Schließlich hängt künftig die Genehmigung von ABK auch von der §61a-Umsetzung ab. Jede Kommune, die den §61a ernst nimmt, muss sich also Dichtheitsnachweise vorlegen lassen. Außerdem: Dichtheitsnachweise werden auch außerhalb des Wasserrechts an Bedeutung gewinnen. Gebäudeversicherer fragen danach und Immobilienkäufer auch. Das wird zunehmen und Hausbesitzer werden die Nachweise demnächst aus Eigeninteresse haben wollen.

infodienstGW: Müssen auch Regenwasserleitungen geprüft werden?

Mertsch: Nein, §61a LWG bezieht sich nur auf Schmutzwasser-Leitungen.

infodienstGW: Wie ist bei der Dichtheitsprüfung von Mischwasser führenden Leitungen zu verfahren, wenn Drainagen angeschlossen sind?

Mertsch: Es ist richtig, dass nach DIN der Anschluss von Drainageleitungen im Einzel-

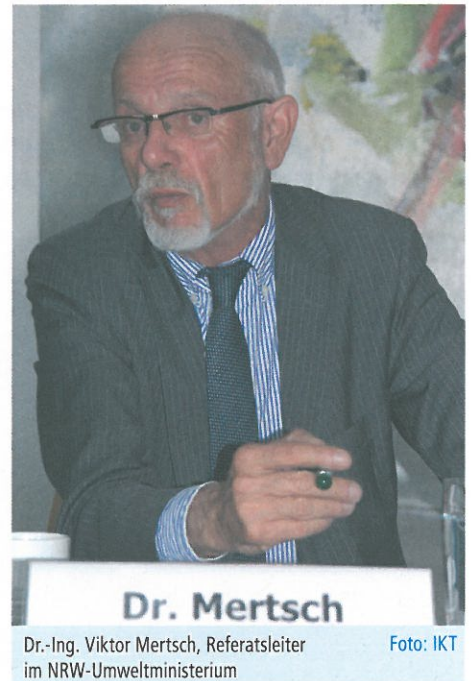
fall zulässig ist. Die Dichtheit einer Leitung kann grundsätzlich aber nicht nachgewiesen werden, wenn eine Drainage angeschlossen ist. Ich weiß zwar, dass sich viele Grundstückseigentümer das Gegenteil wünschen. Logisch geht das aber nicht.

infodienstGW: Sehen Sie einen Interessenskonflikt, wenn sachkundige Dichtheitsprüfer erst prüfen und dann sanieren?

Mertsch: Aus Wettbewerbsgründen werden wir das nicht verbieten können.

infodienstGW: Wie unterstützt Ihr Ministerium die Kommunen?

Mertsch: Unser neuer Info-Flyer wurde sehr gut angenommen! Die ersten 100.000 Exemplare sind schon vergriffen. Eine zweite Auflage mit 500.000 Stück ist bald verfügbar. Kommunen können dem Flyer auf Wunsch zwei individuelle Seiten hinzufügen.



Dr.-Ing. Viktor Mertsch, Referatsleiter im NRW-Umweltministerium

Foto: IKT

infodienstGW: Wie umfangreich müssen Kommunen eigentlich ihre Bürger informieren?

Mertsch: Information ist sicher mehr als nur die Verteilung eines Flyers. Die Kommunen sollten eine intelligente Art der Vernetzung schaffen, z.B. mit Haus & Grund, Handwerksbetrieben etc. Es gibt schon gute Beispiele, wo Städte die Bürgerberatung bewusst in ihr Marketing-Konzept einbauen, damit diese zum positiven Image der Verwaltung beiträgt, siehe Köln, siehe Frankfurt...

infodienstGW: Wie soll eine Kommune, die im Haushaltssicherungskonzept eingezwängt ist, die Bürgerberatung denn finanzieren?

Mertsch: Bürgerinformation ist eine gesetzliche Pflicht! Daher muss die zuständige BR der Kommune Mittel zugestehen, da diese Aufgaben losgelöst vom Haushaltssicherungskonzept zu sehen sind. Ihre Finanzierung kann nach §53c LWG über die Abwassergebühren erfolgen. Schließlich sind [weiter auf S. 8]

[Fortsetzung von S. 7] Gewässerschutz und ein Nachfrageschub für das Handwerk politisch gewollt!

infodienstGW: Aber Gebührenerhöhungen sind doch politisch schwer durchsetzbar, oder?

Mertsch: In den letzten zehn Jahren sind die Abwassergebühren in NRW im Schnitt konstant geblieben, inflationsbereinigt sind sie sogar rückläufig. Außerdem ist der Personalkosten-Anteil an den Gebühren klein. Insbesondere bei großen Kommunen fällt die Gebührenerhöhung, zum Beispiel durch Einstellung eines Mitarbeiters, kaum ins Gewicht. Die Zusammenarbeit von Kommunen – wie beispielsweise im kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung

(KomNetGEW) – kann darüber hinaus auch helfen, Kosten zu sparen.

infodienstGW: Ist für den Bürger der §61a nicht recht teuer? Gibt es Härtefallregelungen?

Mertsch: Die Kosten einer normalen Dichtheitsprüfung von 300 bis 500 Euro müssten von jedem Grundstückseigentümer aufzubringen sein. Die Sanierung ist da schon deutlich teurer. Darum diskutiert auch die KfW-Bank intern ein Darlehensprogramm. Eine Lösung gibt es derzeit noch nicht. Auf der anderen Seite sollte der Hausbesitzer auch wissen, dass ein defekter Hausanschluss sehr teuer werden kann, wenn er nicht frühzeitig erkannt und

saniert wird, teuer beispielsweise durch Verdrängungsschäden im Haus.

infodienstGW: Das NRW-Investitionsprogramm Abwasser läuft Ende 2011 aus. Den meisten Kommunen ist das zu knapp. Ist eine Verlängerung möglich?

Mertsch: Bis Jahresende machen wir uns Gedanken über eine Fortführung. Es wird keine Verlängerung in der bestehenden Form, sondern sicher eine Modifikation der Förderung geben. Fremdwasser bleibt dabei ein wichtiges Thema. Eine flächendeckende Förderung der Sanierung ist weder möglich noch sinnvoll.

infodienstGW: Dr. Mertsch, vielen Dank! ●

Das neue Wasserhaushaltsgesetz und die Grundstücksentwässerung

Seit März ist das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft – aber es lässt noch vieles offen. Die Fachwelt diskutiert deshalb kontrovers die möglichen Auswirkungen auf die Grundstücksentwässerung.



Hier werden Gesetze gemacht: Auch das neue Wasserhaushaltsgesetz hat auf seinem Weg durch die Instanzen den Deutschen Bundestag im Reichstagsgebäude passiert.

Foto: Deutscher Bundestag/
Lichtblick/Achim Melde

Das neue WHG regelt so einiges, aber längst noch nicht alles – gerade bezogen auf die Grundstücksentwässerung bleiben die Aussagen vage. Nicht immer ist klar, was die Paragraphen genau bedeuten und welche Auswirkungen sie haben.

Alle Klarheiten beseitigt?

Die für die Grundstücksentwässerung bedeutsamen Regelungen zu den Abwasseranlagen haben im §60 einen neuen Platz gefunden. Sie stammen größtenteils aus dem alten § 18b. Der neue Abs. 2 gibt erstmals vor, dass bei schadhafte Anlagen eine Sanierungspflicht „innerhalb angemessener Fristen“ besteht. Dabei bleibt unklar, welcher Zeitraum darunter zu verstehen ist und wer solche Fristen möglicherweise setzt.

Kritisch wird in der Fachdiskussion vor allem folgender Punkt gesehen: Die in der DIN 1986-30 aufgeführten Fristen sind zunächst ohne Weiteres nicht bundesweit bindend. DIN-Normen sind zum einen private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (BGH-Urteil VII ZR 184/97 vom 14. Mai 1998). Zum anderen beschreiben Regeln der Technik, wie der Name schon sagt, technische Regelungen, zum Beispiel für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung. Angaben über Fristen scheinen in diesem Zusammenhang keine Regeln der Technik darzustellen.

Die Diskussion wird weitergehen, das zeigt auch eine Umfrage des Landes Schleswig-Holstein zu dieser Thematik. Darin äußern sich einige Bundesländer dahingehend, dass die

Fristen der DIN 1986-30 auch ohne Einföhrungserlass als allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu sehen sind. Andere Länder hingegen betrachten diesen Punkt kritisch. Ein Ende der Diskussionen kann eine bundesweit geltende Eigenkontrollverordnung bringen. Ob und wann diese kommt, ist derzeit jedoch völlig ungewiss.

Für weitere Kontroversen sorgt §60 Abs. 1: Bezogen auf Abwasseranlagen wird dort nicht mehr nur von „errichten“ und „betreiben“ gesprochen, sondern jetzt auch von „unterhalten“. Doch was bedeutet der Begriff „unterhalten“ in Bezug auf die Grundstücksentwässerung und was sind in diesem Zusammenhang die a.a.R.d.T.? Häufig spiegeln DIN-Normen oder vergleichbare Regelwerke (beispielsweise der DWA) die a.a.R.d.T. wieder. Auch hier wäre unter anderem die DIN 1986-30 zu nennen.

Bundesweite Regelung in Sicht?

Eine weitere Neuerung bringt §61 mit sich. Darin hat sich der Bund die Möglichkeit geschaffen, gegebenenfalls durch Erlass einer neuen Rechtsverordnung eine bundeseinheitliche Regelung zur Eigenüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen herbeizuföhren. Ob und wann eine entsprechende bundesrechtliche Regelung getroffen wird, ist jedoch selbst für Fachleute zurzeit nicht erkennbar. Fazit: Solange keine bundesweite Eigenkontrollverordnung eingeföhrt ist, scheint der neue §61 WHG erst einmal keine konkreten Auswirkungen auf die Grundstücksentwässerung zu haben.

Mischentwässerung und kein Ende?

Auch die Regelungen über die Niederschlagswasserbeseitigung sind neu gefasst worden. Das WHG äußert sich in §55 Abs. 2 zum Grundsatz der nachhaltigen Niederschlagswasser-Beseitigung. Entgegen anders lautender Fachveröffentlichungen, auf die zwischenzeitlich viele Kommunen hingewiesen haben, seien der Bau und Betrieb von Mischwasserkanälen weiterhin zulässig und auch die Regelungen zur Dichtheitsprüfung ►